

Niderlanden.

61

chen wolten / sonderen wendeten für / daß niemand
dann der Graff von Lencester über sie zu gebieten het-
te / welchen dazumal ausser dem Land vnd über Meer
war / vnd derhalben seiner verwaltung mit fürstehē/
oder auff die bewahrung der Stett vnd Festungen
kein gebürlich auffsehen habē konte: Darneben auch
vnderschiedliche warnungen einkomten / wie daß an-
dere Obersten / vnd Soldaten eben dasselbige fürhat-
ten / vnd es augenscheinlich andem / daß mehr Stett
vnd Festungen dem Feind solten geliefert werden:
Als haben die Staden in Holland / Seeland vnd
Westfriesland nach reisser berahtschlagūg / für gut
vnd zubeschirmung des Landes nötig angesehen / daß
alles Kriegsvolk / so da jre besoldung von den Ver-
einigten Niderlanden empfangen / neben dem End
damit sie de Graffen von Lencester als von den Sta-
den angeseckten generaln Gubernator verpflichtet /
auch den Landen vnd Stetten selbst da sie in Besa-
zung lagen / einen End / men getrew vñ hold zu sein /
würcklich leisten sollen: Darneben daß wo sie erwart
an eii Ort oder Statt vnder seiner Excellenz von
Massaw Gubernament gelegt würden / sie demselbe /
wie auch seinem Obersten Leutenant / in dem was sic
men zu wolfahrt vnd dienst des Landes befehlen wür-
den / ohn einige widerred solten gehorsamen. Welche
puncte zwar ohne das zuvor inn dem End begriffen /
vnd dem ganz gleichförmig / was mit dem Graffen
von Lencester bei aufftragen des Gubernaments ab-
geredt vnd verhandelt worden. Dann daß die Ober-
sten / Haupt / vnd Kriegsleuth den Landen sampt vñ
besonder / wie auch den Stetten da sie ligen würden /
solte getrew vñ hold seyn / bringen alle Verträge /
Comission vnd Instructionen mit sich / wie dann
gemelter Graff von Lencester deshalbē sich selbst
mit